

Nr.: 073/2007

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 18.10.2007
18.10.2007

Ratsangelegenheiten
Herr Wehner
Tel.: 421 217
Aktz.:
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer 073/2007

Betreff :

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung sowie über den Ersatz von Auslagen, Verdienstaufschlag und Reisekosten für ehrenamtlich tätige Bürger und Wahlbeamte auf Zeit (Entschädigungssatzung) vom 24.11.2004

Beratungsfolge	Termin	Status
Haupt- und Wirtschaftsausschuss		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung sowie über den Ersatz von Auslagen, Verdienstaufschlag und Reisekosten für ehrenamtlich tätige Bürger und Wahlbeamte auf Zeit (Entschädigungssatzung) vom 24.11.2004.

Begründung :**I./II.**

Aufgrund der Eingliederung der Gemeinde Griebö zum 01.01.2008 in die Lutherstadt Wittenberg ist eine Änderung der derzeit gültigen Entschädigungssatzung notwendig.

Gemäß der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Lutherstadt Wittenberg und der Gemeinde Griebö erhalten die Vertreter der Gemeinde (Gemeinderäte und Bürgermeister) ihre Aufwandsentschädigungen bis zum Ende ihrer Wahlperiode in der Höhe, die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestimmend war.

Entsprechende Änderungen wurden in die §§ 5 und 6 der Entschädigungssatzung eingearbeitet.

III.

Durch den Landkreis Wittenberg wurde zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung an Schiedspersonen (§ 6a) folgender Hinweis gegeben (siehe Anlage):

Eine Ermächtigung zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung bezieht sich gemäß § 33 Abs. 2 GO LSA nur auf die ehrenamtliche Tätigkeit **für die Gemeinde** im Sinne von § 28 GO LSA. Schiedspersonen werden nicht für die Gemeinde tätig, hier handelt es sich um eine **staatliche Aufgabe**.

Statt einer Aufwandsentschädigung ist die Lutherstadt Wittenberg aus Rechtsgründen nicht gehindert, einen pauschalisierten Auslagenersatz in realitätsnaher Höhe zu gewährleisten.

IV.

Durch die Abrechnung der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder über ein neues Sitzungsdienstprogramm werden die Zahlungen zu einer Überweisung zusammengefasst. Daher erfolgte eine Angleichung der Überweisungstermine der Sitzungsgelder im § 10.

Anlage: Schreiben des Landkreises Wittenberg